

# RS Vwgh 2019/4/30 Ra 2017/15/0071

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.04.2019

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §24 Abs1 litd

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2005/15/0086 E 17. April 2008 RS 1(hier ohne den letzten Satz)

### Stammrechtssatz

Leasingverträge enthalten Elemente eines Kauf- und eines Bestandvertrages. Das Rechtsgeschäft bedarf steuerlich von Anfang an einer eindeutigen Zuweisung unter den Anschaffungstatbestand oder unter den Gebrauchstatbestand und damit einer Zuordnung des Vertragsgegenstandes zum einen oder anderen Vertragstyp. Von einer Anschaffung ist zu sprechen, wenn die Vertragsgestaltung darauf hindeutet, dass deren Ziel letztlich die Verschaffung der Verfügungsmacht über den Gegenstand unter Gewährung von Kaufpreislösungen und deren Sicherung durch Vorbehalt des zivilrechtlichen Eigentums ist. Es kann davon ausgegangen werden, dass dann eine Anschaffung durch den Leasingnehmer vorliegt, wenn die Nichtausübung der eingeräumten Kaufoption geradezu gegen jede Vernunft wäre (vgl. das hg. Erkenntnis vom 29. Juni 1995, 93/15/0107).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2017150071.L00

### Im RIS seit

03.09.2019

### Zuletzt aktualisiert am

03.09.2019

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)